

### **Beratungsunterlage**

öffentlich	Gemeinderat	Beratung und Beschlussfassung
------------	-------------	-------------------------------

### **Neufassung der Hundesteuersatzung, Anpassung des Hundesteuersatzes - Beratung und Beschlussfassung**

Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine örtliche Aufwandsteuer. Die Städte und Gemeinden erheben diese auf der Grundlage einer örtlichen Abgabensatzung. Steuertatbestand ist das Halten von Hunden im jeweiligen Gemeindegebiet.

Die Hundesteuer wird nicht nur wegen ihres finanziellen Ertrags, sondern in zulässiger Weise auch zu dem ordnungsbehördlichen Zweck der Eindämmung der Hundehaltung und der damit verbundenen Belästigungen und Gefahren für die Allgemeinheit (Verschmutzung von Gehwegen, Kinderspielflächen, Parkanlagen und anderen öffentlichen Einrichtungen durch Hundekot, Gefährdung von Kindern, Fußgängern und Radfahrern usw.) erhoben. Hierfür entsteht im Übrigen auch für die Allgemeinheit ein zu finanzierender Aufwand. Dies sind neben der Erhebung der Steuer insbesondere die Kosten für die Anschaffung und Pflege von Hundestationen (41 Stück auf der Gesamtmarkung) und den allgemeinen Reinigungsleistungen. Derzeit sind in Markdorf rd. 600 Hunde steuerlich gemeldet.

Mit einem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde darf das Ziel verfolgt werden, die Haltung von sog. Kampfhunden wegen ihrer besonderen Gefährlichkeit für die Allgemeinheit einzudämmen. Nachdem es in Markdorf keine nennenswerte Entwicklung in diesem Bereich gibt, wird auf diesen Steuersatz verzichtet.

Die derzeitige Satzung stammt im Wesentlichen aus dem Jahr 1996 und auch der Steuerbetrag wurde im Rahmen der Euroumstellung 2002 lediglich nach unten geglättet. Damit verfügt Markdorf über einen im Verhältnis zu vergleichbaren Kommunen sehr niedrigen Steuersatz.

Das derzeitige Aufkommen bei der Hundesteuer liegt bei rd. 45 T€ jährlich.

Die vorliegende Neufassung der Hundesteuersatzung orientiert sich am vom Gemeindetag für Baden-Württemberg zur Verfügung gestellten Satzungsmuster.

Die Verwaltung schlägt vor, den Steuersatz für den Ersthund von 76 € auf 108 € zu erhöhen. Dies würde im Wesentlichen auch den Erhöhungen des Verbraucherpreisindexes seit 1996 entsprechen. Bei der Festsetzung der Hundesteuer ist aufgrund der monatsanteiligen Abrechnung auf einen durch zwölf teilbaren Betrag zu achten.

### **Beschlussvorschlag**

1. Der Erhöhung der Hundesteuer zum 01.01.2022 zuzustimmen.
2. Der Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer zuzustimmen.

Hundesteuersatzung Stadt Markdorf ab 2022